
Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg

Auftraggeber

Gemeinde Faßberg

Große Horststraße 40-44
29328

Erstellt durch

Nefino GmbH

Andreaestraße 2a
30159 Hannover

– nachstehend Nefino genannt –

Bearbeiter

M. Sc. Jonas Berndmeyer

jonas.berndmeyer@nefino.de

Tel. +49 511 54688551

Stand

Hannover, den 11.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Änderung des NKlimaG vom 12.12.2023 durch das Nds. GVBl. S. 289	4
3.	Durchführung	4
3.1.	Zielgröße	5
3.2.	Prämissengerüst	5
3.3.	Ermittlung von Ausschlussflächen	6
3.4.	Bewertung der Potenzialflächen	6
3.5.	Erstellung und Auslieferung des Standortkonzepts	8
4.	Ergebnisse des Standortkonzepts	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Niedersachsen hat das Ziel, seinen Energiebedarf bis 2040 vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken (§3 Abs. 1 Nr. lit.a NKlimaG). Die Photovoltaik ist für den Ausbau der Erneuerbaren Energien neben der Windenergie eine zentrale Technologie zur Erreichung der Klimaziele. Durch Novellierungen entsprechender Bundes- und Landesgesetzgebungen wird der Ausbau der Photovoltaik zukünftig vermehrt auch auf Freiflächen stattfinden.

Durch die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) hat der Gesetzgeber die Ausbauziele für die Photovoltaik erhöht und die förderfähigen Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) erweitert. Zudem wurde in dem EEG 2023 festgesetzt, dass die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch Niedersachsen möchte den Ausbau der Photovoltaik vorantreiben. Bis 2035 soll die installierte Leistung von Photovoltaik von derzeit 7,1 GW auf 65 GW ausgebaut werden, davon 15 GW auf Freiflächen. Dies entspricht laut §3 Abs. 3. des NKlimaG 0,5 % der Landesfläche, welche bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen seien sollen.

Die raumplanerische Steuerung erfolgt für die FFPV auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung. Es besteht allerdings keine Pflicht seitens der kommunalen Planungsträger, Flächen für die FFPV auszuweisen. Um jedoch Nutzungskonflikte mit anderen Belangen der Raumplanung zu vermeiden und eine geordnete räumliche Steuerung zu ermöglichen, ist ein Handlungsbedarf der kommunalen Planungsträger erforderlich. In der Regel stehen sogenannte Konversionsflächen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung¹. Größere FFPV können bereits ohne die EEG-Förderung wirtschaftlich errichtet und betrieben werden². Dies führt zu einem Ausbaudruck außerhalb der förderfähigen Flächen. Insbesondere mit der Landwirtschaft sind Nutzungskonflikte zu erwarten.

Eine Grundlage für die räumliche Steuerung der FFPV kann ein Kriterienkatalog bzw. eine aus einem Kriterienkatalog entwickelte Standortanalyse des Planungsgebiets darstellen. Der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz haben zu diesem Zweck die Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ im Jahr 2022 erarbeitet (nachfolgend „NLT-Arbeitshilfe“ genannt). In der Arbeitshilfe wird sowohl ein mögliches konzeptionelles Vorgehen einer gesamträumlichen Analyse vorgeschlagen als auch fachliche und rechtliche Kriterien genannt, die es in der Analyse zu berücksichtigen gilt. Den kommunalen Planungsträgern wird mittels der Arbeitshilfe eine Möglichkeit geboten, ein fundiertes Konzept eines raumverträglichen Ausbaus der FFPV im eigenen Planungsgebiet zu erarbeiten.

Nefino ist mit der Erstellung eines Standortkonzepts für FFPV von dem oben genannten Planungsträger beauftragt worden. Das Standortkonzept orientiert sich konzeptionell maßgeblich an der NLT-Arbeitshilfe. Ziel des Standortkonzepts ist es, eine raumverträgliche Steuerung von FFPV durch eine fachliche Bewertung potenzieller Flächen zu erleichtern. Das Standortkonzept für FFPV ermöglicht dem Planungsträger, zukünftig schnell auf Investorenanfragen zu konkreten Standorten innerhalb des Planungsgebietes reagieren zu können. Durch die Veröffentlichung des Kriterienkatalogs

¹ Badelt, O.; Niepelt, R.; Wiehe, J.; Matthies, S.; Gewohn, T.; Stratmann, M.; Brendel, R. & Haaren, C. v. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).

² Ebd.

und/oder des Standortkonzepts können sich Investoren zudem bei der Standortsuche an diesen orientieren, was folglich zu einem verringerten Bearbeitungsaufwand seitens des Planungsträger führt. Weiterhin ermöglicht das Standortkonzept dem Planungsträger eine proaktive Rolle bei der räumlichen Steuerung der FFPV im Planungsgebiet einzunehmen. Das Standortkonzept kann dabei als Grundlage für die Identifikation geeigneter Flächen dienen.

2. Änderung des NKlimaG vom 12.12.2023 durch das Nds. GVBl. S. 289

Am 12.12.2023 wurde das das Gesetz zu Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) in Bezug auf die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geändert. Insbesondere durch § 3a NKlimaG – „Planung von Freiflächenanlagen“ ergeben sich signifikante Änderungen bei der Planung von FFPV.

Gem. § 3a NKlimaG sind FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen insbesondere auf folgenden Flächen zu errichten:

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Grundsätzlich sollen auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 und mehr die Errichtung von FFPV nicht mehr geplant werden. Ausnahmen dieses Grundsatzes bilden Agri-PV sowie die Böden nach Punkt 2. und 3.

Im Rahmen der Analyse wird § 3a NKlimaG zum Schutz von landwirtschaftlich hochwertigen Böden entsprechend angewandt und Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl ab 50, welche nicht den Ausnahmen gem. § 3a entsprechen, als Tabuzone gewertet. In der Flächenkulisse der privilegierten Bereiche (Begriffserklärung siehe 3.4.) wird § 3a NKlimaG als Einzelfall angewandt. Die Grundsätze der Raumordnung gem. § 3a NKlimaG sind für die Potenzialflächen innerhalb der privilegierten Bereiche in der Abwägung zu berücksichtigen.

3. Durchführung

Im Rahmen der Erstellung des Standortkonzepts werden zusammenfassend folgende Schritte durchgeführt (**Stand Juli 2023**):

- Potenzielle Abstimmung einer quantitativen Zielgröße mit dem Auftraggeber,
- Festlegung eines Prämissengerüsts (Kriterienkatalog) in Abstimmung mit dem Auftraggeber,
- Ermittlung von Ausschlussflächen,
- Quantitative Bewertung der Potenzialflächen anhand von Gunst- und Einzelfallkriterien,
- Erstellung und Auslieferung des Standortkonzepts.

Die aufgeführten Arbeitsschritte werden für den gesamten Planungsraum in oben genannter Reihenfolge durchgeführt. Als Ergebnis liegt ein Standortkonzept für den Planungsraum vor. Dieses

bildet fachlich und rechtlich potenzielle Standorte für FFPV ab. Eine Bewertung dieser Standorte ist anhand der Gunst- und Einzelfallkriterien möglich. Eine detaillierte Betrachtung einzelner Standorte erfolgt im Rahmen dieses Konzeptes nicht.

3.1. Zielgröße

Der Auftraggeber kann im Vorhinein eine Zielgröße für den Ausbau der FFPV festsetzen. Die Zielgröße kann dabei einer relativen (%) oder absoluten (ha) Flächengröße entsprechen, angelehnt an die Ziele des Landes oder Bundes zum Ausbau der FFPV. Auch eine Zielsetzung hinsichtlich der installierten Leistung oder potenziellen Energiemenge in dem Planungsgebiet sind denkbar. Im Rahmen der Projektbearbeitung werden die Potenzialflächen anhand der Zielgröße überprüft. Der Auftraggeber kann dadurch sicherstellen, dass die festgesetzten Kriterien auf die Zielgröße abgestimmt sind.

3.2. Prämissengerüst

Nefino erarbeitet in einem ersten Schritt in enger Absprache mit dem Auftraggeber ein Prämissengerüst für das Planungsgebiet. Das Prämissengerüst bildet die fachlichen und rechtlichen Belange für die Entwicklung von FFPV in dem Planungsgebiet ab. Das Prämissengerüst ist an die NLT-Arbeitshilfe angelehnt und dient als Grundlage für die GIS-technische Analyse des Planungsgebiets. Im Rahmen eines Kick-Off-Meeting wird das Prämissengerüst auf die lokalen Gegebenheiten des Planungsgebiets und die Ziele des Auftraggebers angepasst.

Bei den Kriterien des Prämissengerüsts wird eine Unterscheidung in **Ausschlusskriterien**, **Einzelfallkriterien** und **Gunstkriterien** vorgenommen.

Ausschlusskriterien ergeben sich durch einen fachlichen oder rechtlichen Ausschluss für die FFPV. Eine Errichtung von FFPV auf diesen Flächen ist in der Regel nicht möglich. Neben Festlegungen der Raumordnung (Vorranggebiete) sind hier beispielsweise vorhandene Siedlungsflächen, Wälder sowie Belange des Landschaft- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Neben dem fachrechtlichen Ausschluss von Standorten können durch den Auftraggeber weitere Belange ergänzt werden, in denen die Errichtung von FFPV ausgeschlossen werden sollen, bspw. ein zusätzlicher Abstand zu Siedlungsgebieten. Grundsätzlich ist es jedoch sinnvoll, zunächst sämtliche potenzielle Standorte zu identifizieren und eine Bewertung der Standorte durch die Einzelfall- und Gunstkriterien vorzunehmen, damit geeignete Flächen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Einzelfallkriterien werden bei Flächentypen angesetzt, die grundsätzlich nicht aus rechtlichen oder faktischen Gründen für die FFPV ausgeschlossen werden, bei denen jedoch andere Belange der Errichtung von FFPV entgegenstehen können. Eine Entwicklung dieser Flächen ist daher nur im Einzelfall möglich. Die entgegenstehenden Belange müssen aber gegenüber der Errichtung von FFPV abgewogen werden. Im Prämissengerüst findet sich der Hinweis „Einzelfall“, der darauf verweist, dass dieser Belang im Zuge der **Einzelfallprüfung** in Absprache der Städte und Gemeinden erfolgt.

Für den raumverträglichen Ausbau der FFPV weisen gewisse Fläche eine besondere Eignung auf. Diese fließen als **Gunstkriterien** in das Standortkonzept ein. Insbesondere bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen sollten aus raumplanerischer Sicht für den Ausbau der FFPV genutzt werden. Da diese Flächen in der Regel nicht ausreichen sind ebenfalls Standorte,

welche ein vorbelastetes oder technisch überprägtes Landschaftsbild aufweisen, als geeignet anzusehen. Dies sind beispielsweise Flächen im Umfeld von Verkehrswegen mit hohem Verkehrsaufkommen, Schienenwegen, Freileitungen oder Windparks. Eine besondere Bedeutung nehmen die Flächen ein, welche gem. EEG 2023 als förderfähig eingestuft werden oder nach § 35 BauGB privilegiert sind.

Konflikte beim Ausbau der FFPV werden sich insbesondere mit der **Landwirtschaft** ergeben. Insofern sind die oben aufgeführten Gunstkriterien neben anderen potenziell entgegenstehenden Belangen an einem Standort auch gegenüber des Ertragspotenzials für die Landwirtschaft abzuwägen. Ein Fokus des Standortkonzepts liegt daher auch auf der Identifikation aus landwirtschaftlicher Sicht potenziell weniger geeigneter Böden (erosionsgefährdete Böden, Böden mit sehr geringem und geringem Ertragspotenzial) sowie Flächen, auf denen die Errichtung von FFPV eine positive Auswirkung hat (Moore, landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in Trinkwasserschutzgebieten).

Für die Bewertung des Ertragspotenzial eines Flurstücks wird die Bodenschätzungskarte Niedersachsen (BS5)³, erhoben durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), zugrunde gelegt. Nach § 3a NKlimaG werden alle Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr für die FFPV ausgeschlossen. Ausnahmen bilden die unter § 3a aufgeführten Kriterien. Ziel der Klassifizierung nach der Grünland- und Ackerzahl ist es, die besonders ertragreichen Böden eines jeden Planungsraumes für die FFPV auszuschließen und den Ausbau hin zu den wenig ertragreichen Böden im Planungsraum zu steuern. Böden mit einer geringen landwirtschaftlichen Eignung können als Gunstkriterien in der Analyse Anwendung finden. Hierzu wird eine relative Klassifizierung der Böden im Planungsraum vorgenommen. Es ist dem Auftraggeber ebenfalls möglich, die Einteilung anhand absoluter Ertragspotenziale vorzunehmen.

3.3. Ermittlung von Ausschlussflächen

In einem zweiten Schritt wird eine Weißflächenanalyse unter Berücksichtigung der Gebietsfestlegungen und des Prämissengerüsts im Geoinformationssystem (GIS) von Nefino durchgeführt. Daraus ergibt sich eine Tabuzone, welche für die Entwicklung von FFPV ungeeignet ist. Die verbleibenden Flächen wiederum werden als Potenzialflächen für die FFPV berücksichtigt. Da der FFPV in der Regel weniger Belange entgegenstehen, übersteigt das Flächenpotenzial in der Regel die festgesetzten Ausbauziele. Eine Bewertung der potenziellen Standorte ist daher notwendig.

3.4. Bewertung der Potenzialflächen

Die abgeleiteten Potenzialflächen werden in einem dritten Schritt einer quantitativen Bewertung unterzogen. Ziel dieser Bewertung ist es, eine Priorisierung der identifizierten Potenzialflächen aus Sicht des Planungsträgers zu ermöglichen. Dazu werden zunächst die Potenzialflächen innerhalb der förderfähigen und privilegierten Bereiche analysiert. Diese Bereiche sollen laut Bundesgesetzgeber primär für den Ausbau der FFPV zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund lokaler Gegebenheiten können jedoch andere Belange der Errichtung von FFPV in diesen Bereichen entgegenstehen. Ebenso ist es möglich, dass die Entwicklung in anderen Teilräumen des Planungsgebiets raumverträglicher umsetzbar ist.

³ NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenzahl der Bodenschätzung von Niedersachsen 1:5000 nach Bodenschätzung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Daher werden die ermittelten Potenzialflächen im Planungsraum mit den Einzelfallkriterien verschnitten. Dies ermöglicht dem Planungsträger potenziell entgegenstehende Belange auf einer Potenzialfläche direkt zu erkennen. Ebenso wird bei den Gunstkriterien vorgegangen, sodass besonders geeignete Standorte einfacher identifiziert werden können. Hierdurch wird dem Auftraggeber eine mögliche raumplanerische Abwägungsentscheidung erleichtert. Die Analyse ermöglicht lediglich eine quantitative Bewertung anhand der Anzahl der Gunst- und Einzelfallkriterien, welche eine entsprechende Potenzialfläche betreffen. Eine individuelle Abwägung der eine Potenzialfläche betreffenden Gunst- und Einzelfallkriterien muss vom Planungsträger getroffen werden.

Förderfähige Flächen

Der Bundesgesetzgeber fördert den Ausbau der FFPV gem. § 37 EEG 2023 innerhalb eines Korridors von bis zu 500 m längs von Autobahnen und Schienenwegen. Daneben werden bereits versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung gefördert. Eine weitere Förderung ist auf ackerbaulich benachteiligten Gebieten möglich. Benachteiligte Gebiete werden charakterisiert durch schwach ertragsfähige Flächen, unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit oder durch geringe (schrumpfende) Bevölkerungsdichte in Gebieten, in denen die Bevölkerung auf Landwirtschaft angewiesen ist. Diese Gebiete ergeben sich aus der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. (EU) L 347, S. 487) in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224, S. 1). Die benachteiligten Gebiete nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden durch die Bundesländer festgelegt. Die Förderung ist nach der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) in der Fassung vom 27.08.2021 nur bis zu einer niedersachsenweiten Obergrenze von 150 MW installierter Leistung je Kalenderjahr möglich.

Privilegierte Flächen

Seit dem 01.01.2023 sind durch die Einführung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB FFPV baurechtlich privilegiert, sofern sie innerhalb eines Korridors von bis zu 200 m längs von Autobahnen und zweigleisigen Hauptverkehrsschienen des übergeordneten Netzes errichtet werden. Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung besteht innerhalb des privilegierten Bereiches für die Errichtung von FFPV nicht. Die Errichtung ist möglich sofern öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht oder auch Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege beeinträchtigt. In der Regel stehen auch Vorranggebiete der Regionalplanung der Errichtung von FFPV entgegen. Zukünftig sollen die privilegierten Flächen jedoch zunehmend für den Ausbau der FFPV genutzt werden, weshalb innerhalb der privilegierten Bereiche lediglich die "harten" Tabuzonen initial berücksichtigt werden und eine Abwägung der Belange der Regionalplanung im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien kann die Anbauverbotszone von 40 m bei Autobahnen nach einer Einzelfallprüfung entfallen.

3.5. Erstellung und Auslieferung des Standortkonzepts

Ergebnispräsentation

Die Ergebnisse der GIS-technischen Auswertung werden dem Planungsträger in Form von Kartenmaterial in einer Management Summary zusammengestellt. Diese Management Summary beinhaltet eine Darstellung des Planungsgebiets und der vorliegenden Gegebenheiten, die Darstellung der möglichen Potenzialflächen (inkl. differenzierter Darstellung der Flächen, welche in privilegierten bzw. EEG-förderfähigen Räumen liegen), sowie eine Darstellung der Einzelfall- und Gunstkriterien, die im Untersuchungsraum vorliegen.

Datenauslieferung

Als Datenpaket werden die Management Summary (PDF-Datei) sowie die darin hinterlegten Abbildungen (hochauflösende PNG-Dateien) ausgeliefert. Des Weiteren werden, nach Bedarf und Wunsch, die Potenzialflächen nach Abzug der Tabukriterien als Geodaten ausgeliefert. Neben den Potenzialflächen wird auch ein Verschnitt dieser mit den in den Flächen liegenden Einzelfallkriterien ausgeliefert. Dabei wird jedes Einzelfallkriterium, welches in der Potenzialfläche vorliegt, mit dem Wert 1 gewichtet. Dadurch kann jeder Potenzialfläche ein SCORE zugewiesen werden, welcher die Bewertung der Flächen nach den vorliegenden Einzelfall- bzw. Abwägungskriterien ermöglicht. Dasselbe Vorgehen wird auch für die Gunstkriterien vorgenommen.

4. Ergebnisse des Standortkonzepts

Die vorliegende Analyse wurde im Juli 2023 durchgeführt. Gesetzliche Änderungen und Novellierungen nach diesem Zeitpunkt (vgl. § 3a NKlimaG) fanden daher keine Berücksichtigung in der Bewertung.

Die Zielvorgabe des NKlimaG sieht eine Ausweisung von 0,5 % der Landesfläche für die FFPV in Niedersachsen vor. Sofern diese Zielvorgabe als Maßgabe in der Gemeinde Faßberg verstanden wird, müsste die Gemeinde 51,15 ha der Gemeindefläche für FFPV zur Verfügung stellen.

Übereinstimmend mit der NLT-Arbeitshilfe wird die Einordnung der Böden in Ausschluss- und Gunstkriterien nach ihrem ackerbaulichen Ertragspotenzial nicht absolut, sondern im Verhältnis (prozentual) zum ackerbaulichen Ertragspotenzial im Planungsraum festgelegt: Die 30 % der Böden mit dem höchsten Ertragspotenzial in dem Planungsraum wurden als Ausschlusskriterium angewandt und entsprechen einer Bodenzahl größer 48. Die 40 % - 70 % der Böden mit dem geringsten Ertragspotenzial (= Böden mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial) wurden als Einzelfallkriterium angewandt und entsprechen einer Bodenzahl zwischen 40 und 48. Die 20 % der Böden mit dem geringsten Ertragspotenzial wurden als Gunstkriterium angewandt und entsprechen einer Bodenzahl zwischen 12 und 33.

Nach der Anwendung der Ausschlusskriterien laut Prämissengerüst, liegen 1.257,28 ha Gemeindefläche in Faßberg vor, die als potenzielle Flächen für die FFPV ermittelt werden können. Dies entspricht 12,29 % der Gemeindefläche.

Die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten reduziert die verfügbare Fläche FFPV deutlich. 283,2 ha Flächenpotenzial – das entspricht 2,77 % der gesamten Gemeindefläche – befinden sich außerhalb dieser Bereiche.

In der Gemeinde Faßberg liegen gem. § 37 EEG 2023 förderfähige Bereiche vor, welche aus dem 500 m Korridor um den Schienenverkehr und das ackerbauliche benachteiligte Gebiet resultieren. 1.257,28 ha (12,29 % der Gemeindefläche) der Potenzialfläche liegen innerhalb dieser förderfähigen Kulisse.

Auch wenn die Flächengröße innerhalb der privilegierten bzw. förderfähigen Gebiete das Flächenziel des Landes von 0,5 % bereits übertrifft, kann eine Errichtung von FFPV aufgrund entgegenstehender Belange im Einzelfall oder Eigentümerinteressen nicht möglich sein. Ebenfalls kann aufgrund von vielen nicht zusammenhängenden Flächen aus raumplanerischer Sicht eine Ausweisung dieser Flächen nicht gewollt sein. Eine detaillierte Betrachtung des gesamten Planungsraums anhand des bereitgestellten Standortkonzepts ist daher sinnvoll.

Dem Planungsträger wird durch das Standortkonzept ermöglicht, Flächen im Planungsgebiet auf ihre Eignung hinsichtlich FFPV zu prüfen und potenzielle Standorte anhand Positiv- sowie Negativkriterien zu bewerten. Diese Kriterien können für eine weiterführende Abwägungsdiskussionen herangezogen werden. Das vorliegende Standortkonzept ist als eine Arbeitshilfe für den Planungsträger zu nutzen. Das Standortkonzept ersetzt keine Bauleitplanung.